



Statuten der Produzenten-Konsumenten-Genossenschaft Bern



1. Firma, Sitz und Zweck

Firma, Sitz

Art. 1

Unter der Firma **Produzenten-Konsumenten-Genossenschaft Bern (PKGB)** besteht mit Sitz in Bern eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Zweck

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt Bekanntmachung und Förderung umweltgerechter und tiergerechter, dezentraler Produktion und Verteilung von Lebensmitteln auf der Grundlage der demokratischen Selbstverwaltung.

2. Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 3

Natürliche und juristische Personen können sich durch schriftliche Beitrittserklärung um die Mitgliedschaft bewerben. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Verwaltung nach Übernahme mindestens eines Anteilscheines. Die Verwaltung kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Gegen den Entscheid der Verwaltung können die Bewerberinnen oder drei GenossenschafterInnen (bei über 30 Mitgliedern 1/10 der GenossenschafterInnen an die nächste Genossenschaftsversammlung rekurrieren.)

Statuten Produzenten-Konsumenten-Genossenschaft Bern

Verlust Art. 4
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod eines Mitgliedes; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Austritt Art. 5
Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt muss der Verwaltung schriftlich mitgeteilt werden.

Ausschluss Art. 6
Die Genossenschaftsversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Mit dem Ausschluss werden die übernommenen Anteilscheine auf Ende des laufenden Geschäftsjahres zur Rückzahlung fällig. Art. 10 Abs. 2 dieser Statuten ist anwendbar.

Erben Art. 7
An die Stelle eines verstorbenen Mitgliedes treten dessen Erben. Erbengemeinschaften haben eine gemeinsame Vertretung zu bezeichnen.

3. Anteilscheine, Haftung

Anteilscheine Art. 8
Jedes Mitglied ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheines von CHF 200.-verpflichtet. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Mitgliedes und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft. Zudem hat jede Genossenschafterin einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Genossenschaftsversammlung bestimmt.

Übertragung Art. 9
Werden Anteilscheine an Dritte abgetreten, so gilt die erwerbende Person erst als Mitglied, wenn sie gemäss Art.3 durch die Verwaltung aufgenommen worden ist.

Rückzahlung Art. 10
Anteilscheine können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres zur Rückzahlung gekündigt werden, insbesondere bei Austritt oder Tod eines Genossenschafters respektive einer Genossenschafterin.

Die Rückzahlung erfolgt in der Höhe des einbezahlten Teils des Nominalwertes.

Die Verwaltung ist befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert.

Haftung Art. 11
Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organe der Genossenschaft

Organe Art. 12
Die Organe der Genossenschaft sind:
1. die Genossenschaftsversammlung
2. die Verwaltung
3. die Revisionsstelle

Genossenschaftsversammlung Art. 13
Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Genossenschaftsversammlung. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:
1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abwahl des Präsidenten resp. der Präsidentin und der Mitglieder der Verwaltung;
3. Wahl der Revisionsstelle;
4. Ausschluss von Mitgliedern und Entscheidung über Rekurse gemäss Art.3 der Statuten;
5. Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;
6. Entlastung der Verwaltung-,

Statuten

Produzenten-Konsumenten-Genossenschaft Bern

7. Auflösung der Genossenschaft;
8. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Genossenschafts-versammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge der Verwaltung;
9. Die Festlegung von Richtlinien für die Geschäftspolitik.

Einberufung **Art. 14**

Die ordentliche Genossenschaftsversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Genossenschafts-versammlungen werden durch die Verwaltung einberufen oder durch die Revisionsstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt wird. Wenn die Genossenschaft weniger als 30 Mitglieder umfasst, sind hierzu mindestens 3 Mitglieder erforderlich. Die Einberufung zur Genossenschaftsversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Mitglieder. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsichtnahme der Mitglieder am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

Stimmrecht **Art. 15**

Jedes Mitglied hat in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme. Bei der Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch kann niemand mehr als ein Mitglied vertreten. Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Beschluss- fassung **Art. 16**

Jede statutengemäss einberufene Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig. Die Genossenschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindesten einem Zehntel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der oder die Sitzungs-präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Abänderung der Statuten, die Abwahl eines Mitgliedes der Verwaltung und die Aufnahme eines Mitgliedes gemäss Art. 3 Abs. 2 der Statuten, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Für den Ausschluss eines Mitgliedes sowie die Änderung des Zweckartikels und die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Leitung, Protokoll **Art. 17**

Vorsitzende Person der Genossenschaftsversammlung ist der Präsident oder die Präsidentin oder ein anderes Mitglied der Verwaltung. Die vorsitzende Person ernennt die Stimmzählerinnen und die Person, die das Protokoll führt. Das Protokoll ist von der vorsitzenden Person und von der Person, die das Protokoll führt, zu unterzeichnen.

Verwaltung **Art. 18**

Die Verwaltung besteht aus mindestens 3 bis maximal 5 Personen, welche Mitglied sein müssen.

Die Verwaltung setzt sich zusammen aus einem/r Produzentenvertreter/in, einem/r Konsumentenvertreter/in, dem/der Präsidentin sowie allenfalls zwei weiteren Personen. Jedes Mitglied der Verwaltung ist stimmberechtigt.

Juristische Personen sind nicht als Mitglieder der Verwaltung wählbar.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, der oder die von der Genossenschaftsversammlung gewählt wird/ gewählt werden. Die zeichnungsberechtigten Mitglieder der Verwaltung sind in das Handelsregister einzutragen.

Die Mitglieder der Verwaltung werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Sitzungen, Protokoll **Art. 19**

Die Verwaltung und die Geschäftsführung versammelt (versammeln) sich auf Einladung des Präsidenten oder der

Statuten Produzenten-Konsumenten-Genossenschaft Bern

Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied und die Geschäftsführung kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder der Präsidentin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Beschlussfassung **Art. 20**
Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit; bei Stimmgleichheit entscheidet er oder sie mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Befugnisse **Art. 21**
Die Verwaltung ist das oberste leitende Organ. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Genossenschaftsversammlung oder andern Genossenschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Vorbereitung der Geschäfte der Genossenschaftsversammlung und deren Vollzug;
- Leitung der Geschäfte der Genossenschaft;
- Information der Mitglieder der Genossenschaft;
- Aufnahme von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes (Art. 3 dieser Statuten);
- Überwachung und Kontrolle der von ihr ernannten Mitglieder der Geschäftsleitung;
- Erlass eines Reglements für die Geschäftsleitung.

Kontrollstelle **Art. 22**
Die Genossenschaftsversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Genossenschaftsversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Genossenschaftsversammlung muss dies falls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

1. 10% der Genossenschafter
2. jede Genossenschaftsversammlung
3. die Verwaltung

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Aufgaben **Art. 23**
Die Kontrollstelle hat die in den Artikeln 907 bis 910 OR festgesetzten Rechte und Pflichten.

Verantwortlichkeit von Verwaltung und Kontrollstelle **Art. 24**
Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revisionsstelle betrauten Personen sind sowohl der Genossenschaft als auch den einzelnen Mitgliedern und Genossenschaftsgläubigerinnen für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

5. Buchführung und Gewinnverwendung

Statuten
Produzenten-Konsumenten-Genossenschaft Bern

Buchführung Art. 25

Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Art 902 Abs. 3 und 957 ff. OR massgebend.

Die Verwaltung hat die Bilanz und die Jahresrechnung mit dem Bericht der Kontrollstelle mindestens 14 Tage vor der Genossenschaftsversammlung zur Einsichtnahme der Mitglieder am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Verwendung Art. 26

des Reingewinns
Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, ist dieser wie folgt zu verwenden:

- mindestens 5 Prozent werden dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen, bis dieser die Hälfte des Genossenschaftskapitals erreicht hat;
- der verbleibende Reingewinn steht zur Verfügung der Genossenschaftsversammlung und ist in der Regel zu Abschreibungen und zur Bildung von Reserven zu verwenden.

6. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Auflösungs-
Art 27

beschluss Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Nach erfolgtem Auflösungs-beschluss kann kein Mitglied aus der Genossenschaft entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist.

Verwendung Art. 28

eines Liquidationsüberschusses
Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so beschliesst die Genossenschaftsversammlung über dessen Verteilung.

7. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekannt-
Art. 29

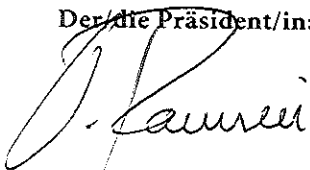
machungen Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Mitteilungen Art. 30

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Genossenschafts-versammlung vom 6. Juni 2017 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 27. Mai 2015.

Der/die Präsident/in:



Der/die Protokollführer/in:



